

**Verordnung  
über die Gebühren der Gemeindebehörden  
(Änderung)**

(vom 16. Juli 1997)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 lit. H. Gastgewerbe	Fr.
1. Erteilung von Patenten für	
a) Gastwirtschaften	20–150
b) Kleinverkaufsbetriebe	20–100
c) vorübergehend bestehende Betriebe	10–100
2. Erteilung von Bewilligungen zur Hinausschiebung der Schließungsstunde in Gastwirtschaften	
a) dauernde Ausnahmen	100–800
b) vorübergehende Ausnahmen	10–60

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Buschor

Der Staatsschreiber:  
Husi